

# **Europäisches Institut für Conflict Management e.V. (EUCON)**

## **Gebührenordnung**

### **§ 1 Grundgebühr**

- (1) Das EUCON-Institut erhebt für die Bearbeitung von Mediationsverfahren und für die Unterstützung der Mediationsbeteiligten eine Grundgebühr. Ist eine der Parteien Mitglied des EUCON-Instituts, so hat diese nur die halbe Grundgebühr zu zahlen. Die Höhe der Grundgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle.
- (2) Mit der Grundgebühr sind sämtliche Leistungen des EUCON-Instituts für Vorbereitung, die Betreuung des Mediationsverfahrens sowie dessen Nachbereitung abgegolten.
- (3) Die Grundgebühr wird mit Antragstellung zur Einleitung des Mediationsverfahrens fällig und ist von der antragstellenden Partei einzuzahlen.

## **§ 2 Benennungsgebühr**

- (1) Für die Kontaktaufnahme mit in Betracht kommenden Mediatoren, die Klärung der Voraussetzungen und deren Bereitschaft zur Annahme des Mediationsmandates sowie deren Benennung gegenüber den Parteien erhebt das EUCON-Institut Anspruch auf eine Benennungsgebühr. Die Höhe der Benennungsgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle.
- (2) Diese Gebühr wird mit dem Mediatorenvorschlag fällig, wobei im Regelfall den Parteien drei Mediatoren zur Auswahl vorgeschlagen werden.
- (3) Wünschen die Parteien über die vom EUCON-Institut vorgeschlagenen Mediatoren weitere Mediatorenvorschläge, fällt eine weitere Benennungsgebühr nach Absatz 1 an. Das EUCON-Institut wird von der Erhebung einer weiteren Benennungsgebühr absehen, wenn die Parteien im Verantwortungsbereich des EUCON-Instituts liegende Gründe für die Ablehnung von Mediatoren nachweisen.

## **§ 3 Kostenersatz und Mehrwertsteuer**

- (1) Neben den in § 1 und § 2 genannten Gebühren hat das EUCON-Institut Anspruch auf eine Auslagenpauschale in Höhe von 150 EUR.
- (2) Die Auslagenpauschale wird mit Antragstellung fällig.
- (3) Neben den Gebühren haben die Parteien dem EUCON-Institut die gesetzliche Mehrwertsteuer zu zahlen.

## **§ 4 Konfliktwert**

- (1) Der Konfliktwert des Mediationsverfahrens ergibt sich auf Grund des Gesamtwerts der von den Parteien beanspruchten Beträge. Erhöht sich im Laufe des Mediationsverfahrens der Konfliktwert, erhöhen sich die Gebühren des EUCON-Instituts entsprechend. Diese werden mit der Geltendmachung eines höheren Konfliktwertes in der Mediation fällig. Die Parteien werden hierüber das EUCON-Institut unverzüglich informieren.
- (2) Wird der Konfliktwert durch einen Antrag der nicht die Mediation einleitenden Partei erhöht, so ist diese zur Einzahlung der Differenz zwischen den bisherigen Gebühren und der höheren Gebühren verpflichtet.
- (3) Ist der Konflikt nicht in Geld bezifferbar, so wird dieser entsprechend den Regelungen der ZPO bestimmt. Es fallen mindestens jedoch die Grund- und bei erfolgter Benennung auch die Benennungsgebühr für einen Konfliktwert bis 200.000 EUR an.
- (4) Die Bestimmungen der ZPO und des RVG gelten bei der Ermittlung des Konfliktwertes sinngemäß.

**Anhang: Gebührentabelle**

<b>Konfliktwert</b>	<b>Grundgebühr</b>	<b>Benennungsgebühr</b>
bis 200.000 €	500 €	500 €
bis 500.000 €	750 €	1.000 €
bis 1.000.000 €	1.250 €	1.500 €
bis 3.000.000 €	2.000 €	3.000 €
bis 10.000.000 €	2.800 €	3.500 €
über 10.000.000 €	3.400 €	3.800 €

Stand: August 2006